



Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit Internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

Bewerbernummer/Matrikelnummer:	
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	E-Mail:
Fach (Studiengang):	
Abschluss: <input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Master	
Staatsangehörigkeit/-en:	

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden- Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1500 EUR je Semester. Als Internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Laut § 3 LHGebG gehören Sie zu der Gruppe der International Studierenden, wenn Sie keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Das Gesetz sieht aber Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Eine Ausnahme liegt **nicht** vor, wenn der Aufenthalt nur zum Zweck des Studiums gewährt wird. Wenn Sie eine andere Aufenthaltserlaubnis, zum Beispiel aus familiären Gründen, als Ehegatte, Lebenspartner oder Kind eines Deutschen, eines EU/EWR-Bürgers oder eines Ausländers mit einer Niederlassungserlaubnis haben oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Flucht aus dem Heimatland oder eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, können Sie eine Ausnahme beantragen.

Nur wenn eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, drucken Sie bitte dieses Formular aus, beantworten die unten genannten Fragen und reichen dieses Formular und eine beglaubigte Kopie Ihrer Aufenthaltserlaubnis sowie ggf. weitere Nachweise bis zum Bewerbungsschluss (Wintersemester 15.01. und Sommersemester 15.07.) bei der Technischen Hochschule Ulm, Prittwitzstr.10, D-89075 Ulm, ein. Oder per E-Mail an: gebuehren@thu.de

**Bitte geben Sie den Grund oder die Art Ihrer Aufenthaltserlaubnis an.
In den meisten Fällen steht dies auf Ihrer Aufenthaltserlaubniskarte.**

- ┌ (1): **Ehe- oder Lebenspartner oder Kind eines EU/EWR- Bürgers**, die Freizügigkeit nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU genießen. Nachweis: Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG (§7a AufenthG/EWG). *Hinweis:* Die Aufenthaltskarte oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten Sie auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde
- ┌ (2): **Niederlassungserlaubnis** oder Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU** (gemäß § 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz EU).
- ┌ (3): Flüchtlinge, **die im Ausland anerkannt** sind und nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt sind. Nachweise:
 - Eintrag im Pass oder Passersatz oder Reiseausweis
 - Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis
- ┌ (4): Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als **heimatloser Ausländer**.
- ┌ (5.1): **Aufenthaltserlaubnis** nach §§22, 23 Absatz 1,2 oder 4, §§23a, 24, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG
- ┌ (5.2): **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis**, die selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach §§30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen.
- ┌ (6.1): **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder §31 AufenthG UND Bestätigung der Ausländerbehörde dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
- ┌ (6.2): Als **Ehe-/Lebenspartner/Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis**, die selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach §§30, 32 bis 34 und 36a AufenthG besitzen UND Nachweis, dass der Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht.
- ┌ (7): Pass mit **Vermerk über Duldung oder Bescheinigung über Duldung** UND Nachweis, dass der Aufenthalt über 15 Monate gestattet und/oder geduldet besteht.
- ┌ (8): Sie haben sich **insgesamt fünf Jahre in Deutschland** aufgehalten und haben legal gearbeitet. Nachweise
 - Formular über Berufstätigkeit UND Steuerbescheide
 - Nachweis des Arbeitgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können).

┌ (9): Ein Elternteil von Ihnen hat sich während der letzten 6 Jahre **vor** Beginn Ihres Studiums **insgesamt drei Jahre** in Deutschland aufgehalten und hat legal gearbeitet.

Nachweise:

- Beglaubigte Kopie und offizielle Übersetzung der Geburtsurkunde
- Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils UND Steuerbescheide
- Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)

┌ (10.1): Ich habe bereits ein **Bachelor- UND ein Masterstudium in Deutschland** abgeschlossen. Nachweis:

Beglaubigte Kopie **beider** deutschen Studienabschlüsse

(10.2): Ich **habe bereits** einen Staatsexamens- oder einen Diplomstudiengang in Deutschland abgeschlossen. Nachweis:

Beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses

┌ (11.1): Ich habe die **Staatsangehörigkeit der Schweiz** und bin erwerbstätig oder ein Elternteil/beide Eltern sind in Deutschland erwerbstätig.

┌ (11.2): Ich habe die **Staatsangehörigkeit der Türkei** und wohne ordnungsgemäß bei meinen Eltern in einem Mitgliedstaat der europäischen Gemeinschaft, die dort ordnungsgemäß beschäftigt sind/waren. Nachweis:

- Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde
- Meldebescheinigung der Eltern und des Studierenden
- Aufenthaltstitel der Eltern, der die Erwerbstätigkeit gestattet und Erwerbstätigkeitsnachweise.

Hinweis: Sie können für die Bewerbung grundsätzlich Fotokopien oder gescannte Dokumente einreichen. Spätestens zur Einschreibung müssen Sie Originale oder beglaubigte Kopien der Nachweise vorzeigen.

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir bis zum oben genannten Bewerbungsschluss keine Unterlagen von Ihnen erhalten haben, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten: Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vorgedruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie bitte nach Ablauf dieser Aufenthaltserlaubnis unverzüglich eine beglaubigte Kopie der neuen, aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das Sommersemester vor 15. Februar und für das Wintersemester vor 15. August einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Einschreibung oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für Internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber ohne Ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Beglaubigte Kopien

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. Kirchenverbänden, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und Originalunterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Elektronisches Verfahren:

Die Hochschule führt das Verfahren zur Gebührenerhebung elektronisch durch. Insbesondere Anhörungen, Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung stehen sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden) erfolgen elektronisch.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie unter:

https://studium.hs-ulm.de/de/Seiten/News_Studiengebuehren.aspx

Bei Fragen können Sie sich an unser Team vom SSC wenden: gebuehren@thu.de